

Informationen für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Schulen, die konfessionell-kooperativen Religionsunterricht ab dem Schuljahr 2018/19 beantragen möchten

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter!
Sehr geehrte Religionslehrerinnen und Religionslehrer!

Zum Schuljahresbeginn 2018/19 können Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I auf Antrag erstmals konfessionell-kooperativen Religionsunterricht innerhalb des Gebiets der beteiligten Landeskirchen und (Erz-)Bistümer einrichten. Für Berufskollegs ist dies aufgrund einer längeren Vorbereitungszeit zum Schuljahresbeginn 2020/21 möglich.

Voraussetzung ist der Runderlass zum Religionsunterricht in NRW (2003) in der erweiterten Fassung vom August 2017 in Verbindung mit den geschlossenen Vereinbarungen zwischen den beteiligten (Erz-)Bistümern und den evangelischen Landeskirchen.

Kurze Fragen – kurze Antworten:

Was ist konfessionell-kooperativer Religionsunterricht?

- **Rechtlich** ist konfessionell-kooperativer Religionsunterricht eine Organisationsform des konfessionellen Religionsunterrichts im Sinne des Grundgesetzes (Art. 7.3). Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht einer Schule setzt eine Vereinbarung zwischen der örtlich zuständigen evangelischen Landeskirche und dem örtlich zuständigen katholischen (Erz-)Bistum voraus. Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht ist kein neues Unterrichtsfach.
- **Inhaltlich** orientiert sich konfessionell-kooperativer Religionsunterricht an dem Grundsatz „Gemeinsamkeiten stärken – Unterschieden gerecht werden“. Dazu sind die weiterhin geltenden evangelischen und katholischen Lehrpläne/Kernlehrpläne aufeinander zu beziehen und in entsprechende Unterrichtsplanungen zu übersetzen. Hierzu wird es kirchliche Unterstützungsangebote geben.
- **Organisatorisch** ist konfessionell-kooperativer Religionsunterricht Unterricht für evangelische und katholische Schülerinnen und Schüler, an dem auf Antrag auch Schülerinnen und Schüler anderer Religionen und Glaubensrichtungen teilnehmen können. Er ist mit einem verpflichtenden Fachlehrerwechsel verbunden, der gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler beide konfessionellen Perspektiven im Laufe des Unterrichts authentisch kennenlernen und sich damit auseinandersetzen können.

Warum konfessionell-kooperativer Religionsunterricht?

- Weil die Erfahrungen von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern mit konfessioneller Kooperation im Religionsunterricht in anderen Bundesländern durchweg positiv sind.
- Weil konfessionell-kooperativer Religionsunterricht die authentische Begegnung mit der anderen Konfession nachhaltig ermöglicht und so hilft, sich der eigenen Konfession im Dialog bewusster zu werden. Das gilt für die Schülerinnen und Schüler ebenso wie für die Lehrerinnen und Lehrer.
- Weil die Zahl der christlichen Schülerinnen und Schüler auch in NRW rückläufig ist.
- Weil aus schulorganisatorischen Gründen der evangelische oder katholische Religionsunterricht vielfach unter Nichtbeachtung der gesetzlichen Regelungen im Klassenverband erteilt wird.

Welche Voraussetzungen müssen an den Schulen erfüllt sein?

- Der Religionsunterricht kann an einer Schule konfessionell-kooperativ eingerichtet werden, an der Religionsunterricht beider Konfessionen eingerichtet ist und von mindestens einer Fachlehrkraft für evangelische und katholische Religionslehre erteilt wird.

Wann und wie wird der Antrag gestellt?

- Die Schulen, die konfessionell-kooperativen Religionsunterricht zum Schuljahr 2018/19 einführen wollen, stellen bis zum **23. 3. 2018** einen Antrag an die zuständige Bezirksregierung.
- Die Antragsformulare finden sich im Bildungsportal sowie auf den Homepages der Bezirksregierungen und der Kirchen.
- **Hinweise/Erläuterungen zum Antragsformular:**
 - **Adressat** ist die zuständige obere Schulaufsicht = Bezirksregierung, s. hierzu jeweilige E-Mail-Adressen / Funktionspostfächer / Faxnummern, welche von den Bezirksregierungen gesondert bekanntgegeben werden.
 - Die Angaben zur **Konfessionsstruktur** sind optional; sie sollen den aktuellen Stand wiedergeben und können dazu dienen, das schulspezifische fachdidaktische/fachmethodische Konzept zu begründen.
 - Mindestens eine evangelische und eine katholische **Religionslehrkraft** muss an den **Fortbildungen** teilgenommen haben, bevor mit dem konfessionell-kooperativen Religionsunterricht begonnen werden kann. Sollte zum Zeitpunkt der Antragstellung ein entsprechender Nachweis noch nicht möglich sein, muss die erfolgte Anmeldung an einer bis zur Einführung terminierten Fortbildung durch die Schulleitung vermerkt werden.
 - Unter „**Anmerkungen**“ können schulspezifische, antragsrelevante Besonderheiten genannt und begründet werden.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- Stellungnahme der Schulkonferenz
- Schulspezifisches fachdidaktisches/fachmethodisches Konzept der Fachkonferenzen (RdErl., Nr. 6.4.2.) zur Einrichtung von konfessionell-kooperativem Religionsunterricht mit Nachweis eines Wechsels der Fachlehrkraft in dem zu beantragenden Zeitraum
- Schulinterne Lehrpläne/Curricula/Arbeitspläne für evangelische und katholische Religionslehre
- Stellungnahme und Votum der beiden Fachkonferenzen (ev. und kath.)
- Angaben über die Konfessionsstruktur der Klassen/Jahrgangsstufen [optional]
- Erklärung zur erfolgten Elterninformation

Was hat es mit dem fachdidaktischen/fachmethodischen Konzept auf sich?

- Vor dem Hintergrund der gültigen Lehrpläne beantragen die Schulen den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht für die Klassen 1+2, 3+4, 5+6, 7-9/10. Die jeweiligen Folgejahrgänge können nach dem gleichen Modell der Kooperation unterrichtet werden.
- Da es sich um zwei eigenständige Fächer handelt, die im Rahmen eines bestimmten Zeitraumes kooperieren, sind zur Genehmigung (s.o.) ein fachdidaktisches/fachmethodisches Konzept durch die beantragende Schule auf der Basis der jeweils gültigen Lehrpläne vorzulegen und zu prüfen. Zur Erstellung des fachdidaktischen/fachmethodischen Konzepts stehen den Fachschaften schulförmenspezifische Anleitungen zur Verfügung.
- Zusammen mit dem fachdidaktischen/fachmethodischen Konzept sind die gültigen schulinternen Lehrpläne/Curricula/Arbeitspläne für den evangelischen und katholischen Religionsunterricht vorzulegen.
- Die Begegnung mit der anderen Konfession soll angemessen berücksichtigt werden; dies beinhaltet die Thematisierung der konfessionellen Ausprägungen des christlichen Glaubens durch die jeweiligen Fachlehrerinnen und Fachlehrer; deshalb muss auch ein Wechsel der Fachlehrkräfte in den Blick genommen werden.
- Insgesamt muss sichergestellt sein, dass die konfessionsverbindenden und die konfessionsspezifischen Themen angemessen abgebildet und behandelt werden.
- Da die Fortbildungen zum Teil nach dem Antragsschluss liegen und bei der Fortbildung Hinweise zum fachdidaktischen/fachmethodischen Konzept gegeben werden, kann das Konzept für das Schuljahr 2018/2019 auch bis zum Schuljahresbeginn nachgereicht bzw. ergänzt werden. Dies betrifft insbesondere die Verknüpfung des Konzepts mit den schulinternen Lehrplä-

nen/Curricula/Arbeitsplänen für ev. und kath. Religionslehre. Eine Genehmigung erfolgt dann unter entsprechender Auflage.

Wie wird der Fachlehrerwechsel gestaltet?

- Mit dem Konzept für die Gestaltung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts an der jeweiligen Schule ist auch ein verbindlicher Fachlehrkraftwechsel verbunden. Der Fachlehrkraftwechsel ist Teil des schulischen fachdidaktischen/fachmethodischen Konzepts der Schule und macht deutlich, wo konfessionelle Schwerpunkte gesetzt werden, damit die Schülerinnen und Schüler im Laufe des bestimmten Zeitraums jeweils beide Konfessionen authentisch kennenlernen und reflektieren können. Zu der Gestaltung werden keine allgemeinen Vorgaben gemacht, der Wechsel der Fachlehrkraft kann in Korrelation zu den Gegebenheiten der Schule individuell gestaltet werden.

Was hat es mit den verpflichtenden Fortbildungen auf sich?

- Damit die beteiligten Lehrerinnen und Lehrer konfessionsbewusst und konfessionssensibel unterrichten können, ist die Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildung verpflichtend. Insofern sollen nur Lehrkräfte mit entsprechender Fortbildung den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht erteilen. Zum Antragszeitpunkt muss mindestens jeweils eine evangelische und katholische Fachlehrkraft zur Fortbildung angemeldet sein bzw. diese absolviert haben.
- Die Fortbildung wird von den Kirchen durchgeführt; die aktuellen Termine sind auf den Homepages der kirchlichen Fortbildungsinstitute und Dienststellen/Schulabteilungen veröffentlicht und werden nach Bedarf im **Zeitraum vom 1.2. – 13.7.2018** aktualisiert.
- In dieser Fortbildungsveranstaltung werden u.a. Fragen zum Wechsel der Fachlehrkräfte und zu den fachdidaktischen/fachmethodischen Konzepten geklärt.
- Die Fortbildungsveranstaltungen sind für die Schulen kostenlos und werden als Tagesveranstaltung durchgeführt.
- Die Schulleitung hat die Teilnahme genehmigung zu erteilen.
- Die Anmeldung richtet sich an die zuständigen kirchlichen Stellen.

Wie und wann werden die Anträge bearbeitet und entschieden?

- Nach Vorprüfung durch die Bezirksregierungen leiten diese alle Anträge an die zuständigen kirchlichen Stellen weiter. Das im Erlass vorgeschriebene kirchliche Einvernehmen wird im Rahmen von gemeinsamen Besprechungen von Schulaufsicht und kirchlichen Stellen hergestellt. Den Schulen wird die Entscheidung über den Antrag durch die Bezirksregierung bis zum **18.5.2018** mitgeteilt.

Bis wann müssen die Schulen was erledigen?

- **1. Februar bis 13. Juli 2018** Fortbildung mindestens einer evangelischen und katholischen Lehrkraft pro Schule
- **23. März 2018** Antragsschluss bei den Bezirksregierungen (vorher: Beteiligung Schulkonferenz; Anmeldung zur Fortbildung von mindestens einer ev. und einer kath. Lehrkraft; fachdidaktisches/fachmethodisches Konzept mit geplantem Fachlehrerwechsel (erforderlich) und Verknüpfung mit schulinternen Lehrplänen/Curricula/Arbeitsplänen (ggf. nach Fortbildung nachzureichen)
- **bis 18. Mai 2018** Bescheid über Antrag durch Bezirksregierung wird zugestellt
- **bis 31. Juli 2018** Erfüllung von möglichen Auflagen

Wer sind meine Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für weitere Fragen?

- **Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Bezirksregierungen:**

BR Arnsberg	LRSD' Nau-Wiens	johanne.nau-wiens@bra.nrw.de
BR Detmold	LRSD' Berens	rita.berens@brdt.nrw.de
BR Düsseldorf	LRSD' Walbrodt-Derichs	heike.walbrodt-derichs@brd.nrw.de
	RSD' Natrop (Grundschule)	ursula.natrop@brd.nrw.de
BR Köln	LRSD Ringel	jochen.ringel@brk.nrw.de
	LRSD Sieprath	stefan.sieprath@brk.nrw.de
BR Münster	LRSD Schweers	michael.schweers@brms.nrw.de

- **Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den (Erz-)Bistümern und Landeskirchen:**

Erzbistum Paderborn

Schulrat i.K. Roland Gottwald roland.gottwald@erzbistum-paderborn.de

Bistum Aachen

OStD i.K. Dr. Thomas Ervens thomas.ervens@bistum-aachen.de

Bistum Essen

Ursula Deggerich ursula.deggerich@bistum-essen.de

Bistum Münster

OStD i.K. Dr. Christian Schulte schulte@bistum-muenster.de

Evangelische Kirche von Westfalen

Landeskirchenrat Fred Sobiech Fred.Sobiech@lka.ekvw.de

Evangelische Kirche im Rheinland

Landeskirchenrat Eckhard Langner Eckhard.Langner@ekir.de

Lippische Landeskirche

Landespfarrer Andreas Mattke Andreas.Mattke@lippische-landeskirche.de